EINKAUFSBEDINGUNGEN

für Liefer- und Dienstleistungen

(gültig ab 01.04.2009)

Marktgemeinde Oberalm

Bezirk Hallein

Halleiner Landesstrasse 51 - A-5411 Oberalm

Tel.Nr.: 06245 – 80735 – 0; Fax: 06245 – 80735 – 30

e-mail: gemeinde@oberalm.at

www.oberalm.at

Für unsere Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, z.B. aus vorangehenden Anboten oder aus Auftragsannahmeschreiben des Lieferers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden. Diese Bedingungen gelten auch für von uns beauftragte Dienstleistungen. Soweit nachfolgend von Lieferer, Lieferung etc. die Rede ist, sind damit auch die Begriffe „Dienstleister", „Leistung" bzw. „Dienstleistung" gemeint.

1. Auftrag: Alle Aufträge erfolgen schriftlich. Mündliche oder fernmündliche Aufträge oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie unsererseits nachträglich schriftlich bestätigt worden sind. Von uns wird jedem Auftrag eine Bestellnummer zugeordnet. Diese Bestellnummer ist auf sämtlichen, sich auf den Auftrag beziehenden Schriftstücken, wie Lieferscheinen, Versanddokumenten, Postbegleitadressen, Frachtbriefen, Rechnungen und Korrespondenzstücken anzuführen.

2. Anbote: Anbote des Lieferers (Dienstleisters) sind für uns unverbindlich und für den Lieferer verbindlich. Durch die Legung von Anboten an uns dürfen uns keine wie immer gearteten Kosten erwachsen, dies selbst dann nicht, wenn diese Anbote beim Lieferer durch uns in Auftrag gegeben wurden. Wenn in Angeboten nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, gilt als vereinbart, dass die darin angebotenen Lieferungen und Leistungen den angefragten Eigenschaften entsprechen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten spätere Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt. Mit der Legung des Angebots bestätigt der Lieferer, dass er über alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Gewerbeberechtigungen verfügt. Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der Lieferer und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung gegeben sind. Ist der Lieferer der Auffassung, dass die von uns übermittelten Unterlagen oder Informationen unklar oder fehlerhaft sind, so hat der Lieferer uns unverzüglich schriftlich zu warnen, sollte der Lieferer dies unterlassen, hat er den mit der Unklarheit oder dem Fehler verbundenen Mehraufwand zu tragen. Angebote des Lieferers, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von 12 Wochen von uns angenommen werden. Wir sind berechtigt auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen.

3. Auftragsbestätigung: Die unserem Auftrag beiliegende Auftragsbestätigung ist unmittelbar nach Erhalt von Ihnen gefertigt an uns zurückzugeben. Falls die Auftragsbestätigung nicht spätestens 10 Tage nach erfolgter Auftragserteilung in unseren Händen ist, betrachten wir dies grundsätzlich als stillschweigende Annahme des Auftrages. Durch die Annahme unserer Bestellung bzw. durch die Ausführung der Lieferung oder Leistung werden diese Einkaufsbedingungen zum Vertragsinhalt. Unbeschadet davon behalten wir uns für den Fall der nicht fristgerechten Übergabe der Auftragsbestätigung an uns das Recht vor, den Auftrag zu widerrufen.

4. Lieferung/Preis: Die Lieferung/Leistung umfasst die Herstellung der Betriebsbereitschaft samt Montage, Inbetriebnahme und Einschulung sowie die für die Verwendung notwendigen Konformitätsbescheinigungen und Zertifikate. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und verstehen sich, falls durch uns nicht anders festgesetzt, frei Bestimmungsort, einschließlich allfälliger Montagekosten, Überstunden, handelsüblicher Verpackung, Eingangsabgaben, sowie Steuern und Abgaben. Der Lieferer trägt demnach die Kosten und Gefahr der Versendung, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren. Darüber hinaus übernimmt er auch die Kosten der Zufuhr zur Bestimmungsadresse.

5. Lieferfrist: Die Lieferfrist/Leistungsfrist beginnt vom Tage der Auftragserteilung an zu laufen. Vereinbarte Liefertermine/Ausführungstermine sind unbedingt einzuhalten. Lieferungen vor diesem Termin sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Ein vorhersehbarer Lieferverzug/Leistungsverzug ist uns sofort, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Entstehen der Ursache, unter Angabe von Gründen bekannt zugeben. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verzug ohne Gewährung einer Nachfrist die verspätete Lieferung/Leistung abzulehnen und von unserem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Lieferer/Dienstleister Anspruch auf Schadenersatz hat. Die sonstigen uns zustehenden gesetzlichen Rechte einschließlich des Anspruches auf Schadenersatz werden ausdrücklich vorbehalten.
Bei Lieferungen und Leistungen in Teilen, aufgrund eines Rahmenvertrages oder aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses behalten wir uns das Recht vor, den noch nicht ausgeführten Teil der Lieferung/Leistung abzubestellen. Der Lieferer/Dienstleister hat im Fall der Abbestellung Anspruch auf das anteilige Entgelt für die bereits ausgeführte Lieferung/Leistung. § 1168 Abs. 1 ABGB ist abbedungen.

6. Versand: Sollten unsererseits Versandvorschriften gegeben werden, sind diese vom Lieferer unter seiner vollen Haftung genauestens zu befolgen. Abgesehen davon, trägt auch in dem Fall, als unsererseits Versandvorschriften gegeben werden, die Transportgefahr bis zum Bestimmungsort der Lieferer allein. Die Kosten einer Transportversicherung tragen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Am Tage des Versandes ist über jede Sendung eine Versandanzeige an die Empfängeradresse und an unseren Einkauf zu senden. Ausnahmen werden in der Bestellung gesondert angegeben. Die Versandanzeige muss eine genaue Inhaltsangabe nach Bezeichnung, Einheit und Menge sowie Auftragsnummer enthalten und ist getrennt von der Ware zu versenden. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizulegen und das Kollo (Verpackungseinheit) mit den Lieferscheinen augenfällig zu bezeichnen.

7. Gewährleistung: Der Lieferer leistet Gewähr und steht schadensersatzrechtlich dafür ein, dass seine Lieferung bzw.

Leistung eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen, den einschlägigen Standards und dem letzten Stand der Technik entspricht. Die Anwendung der §§ 377 ff UGB ist ausgeschlossen. Die Frist des § 924 ABGB hinsichtlich der Beweislast wird auf zwei Jahre verlängert. Der Lieferer leistet auch für solche Mängel, insbesondere Sachmängel, Gewähr, die innerhalb von 2 Jahren ab Übergabe entstanden oder durch uns erkannt worden sind, wobei uns zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechts auf Gewährleistung ab Entstehen des Mangels bzw. ab Erkennen des Mangels jedenfalls eine weitere Frist von 6 Monaten zur Verfügung steht. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht uns frei, entweder Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch der Sache oder nach unserer Wahl auch sofort eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) zu fordern. Die Bestätigung von Lieferscheinen, Arbeitsscheinen, Montageberichten etc. des Lieferers/Dienstleisters gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die von uns beanspruchten Rechte.

8. Material- und Werkzeugbeistellung: Materialien, Werkzeuge oder Teile, die wir dem Lieferer/Dienstleister zur Ausführung dieser Bestellung überlassen, dürfen weder für andere Aufträge von uns noch für Aufträge Dritter verwendet werden. Überzählige Materialien, Werkzeuge oder Teile sind nach Erfüllung des Auftrages an uns zurückzugeben. Für einen über ein vertretbares Maß oder die vereinbarte Menge hinausgehenden Abfall ist der Lieferer haftbar.

9. Rechnungslegung: Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, unter genauer Angabe der Bestellnummer, Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung an den bestellenden Rechtsträger zu senden. Rechnungen müssen den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen. Rechnungen von Lieferern aus dem EU-Raum müssen weiters die UID-Nummer, IBAN- und BIC-Code des Lieferers (ab dessen Einführung den SEPA- Code) sowie die Zolltarifnummer(n) der Lieferungen und die Eigenmassen der Lieferung enthalten. Wenn in einem Beiblatt zur Bestellung betreffend Rechnungslegung weitere Anforderungen enthalten sind, sind diese ebenfalls einzuhalten. Rechnungen sind sofort nach Lieferung oder Leistung, spätestens jedoch drei Tage danach zu legen. Rechnungen ohne Bestellnummer und/oder detaillierte Angaben der gelieferten Waren, Materialien, bzw. Leistungen und/oder Rechnungen in ungenügender Anzahl und/oder ohne die oben verlangten bzw. sich aus dem Umsatzsteuerrecht ergebenden Angaben gehen an den Aussteller zurück und gelten als nicht eingegangen. Warenfakturen müssen die Versandart angeben; Dienstleistungsrechnungen außerdem Nummer und Datum der von uns geprüften Taglohnzettel, Materialscheine und/oder Arbeitsscheine. Die Behandlung mehrerer Aufträge in einer Rechnung ist unzulässig.

10. Zahlung: Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) Vorauszahlungen werden keine geleistet.

b) Der Fakturenbetrag wird unter Abzug von 3% Skonto binnen 21 Tagen ab Fakturaerhalt (maßgeblich für den Erhalt der Rechnung ist der Eingangsstempel) oder nach 45 Tagen nach Fakturaerhalt netto bezahlt.

Wir behalten uns vor, bei Bezahlung der Rechnung des Lieferers alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen unsererseits in Anspruch zu nehmen. Die vorbehaltslose Annahme der Zahlung schließt Nachforderungen aus.

11. Informationen: Informationen, die der Lieferer in Bezug auf diese Bestellung von uns erhalten hat und die vertraulich und nicht allgemein zugänglich sind, darf der Lieferer ohne unsere schriftliche Zustimmung keiner betriebsfremden Person zugänglich machen; er darf sie nur zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Bestellung verwenden. Für Schäden, die uns durch eine solche widersprechende Überlassung von Zeichnungen oder von anderen mündlichen oder schriftlichen Informationen an Dritte entstehen, ist der Lieferer ersatzpflichtig. Alle Informationen des Lieferers an Dritte, welche sich auf unsere Bestellungen beziehen sowie die Schaustellung von Erzeugnissen nach unseren Zeichnungen/Spezifikationen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferer wird uns keine Informationen zugänglich machen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die uns zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen.

12. Haftung: Festgehalten wird, dass der Lieferer uns gegenüber als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB haftet, insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand/die Leistung zu dem von uns vorgesehenen Zweck verwendet werden kann.

Unsere Haftung wird auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt und darüber hinaus auf diese Fälle eingeschränkt, in denen die gegen uns geltend gemachten Ansprüche durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
Unsere Haftung für reine Vermögensschäden, für Gewinnentgang oder für Drittschäden wird zur Gänze ausgeschlossen.

13. Weiterverkauf: Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit Übergabe auf uns über; Eigentumsvorbehalte werden nicht vereinbart. Wir behalten uns das Recht vor, eingekaufte Waren an andere Gesellschaften oder an andere Zulieferer sowie an sonstige Unternehmen weiterzuverkaufen.

14. Vorteile für Mitarbeiter: Unsere Mitarbeiter und ihre Angehörigen dürfen keine persönlichen Vorteile von Lieferern oder Interessenten annehmen.

15. Patent- und andere Schutzrechte: Der Lieferer leistet Gewähr, dass sich weder die im Bestellschein angeführten Waren noch ihre Verarbeitung oder ihr Gebrauch ganz oder teilweise Immaterialgüterrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster- oder Urheberrechten) Dritter unterliegen oder, falls derartige Rechte bestehen sollten, dass der Lieferer uns das Recht zu deren Gebrauch verschafft oder, falls dies misslingt, uns vor Inanspruchnahme durch Rechteinhaber vollkommen schad- und klaglos hält. Dasselbe gilt auch für Leistungen aller Art. Ein allfällig notwendiger Erwerb von Immaterialgüterrechten ist jedenfalls mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Weiters verpflichtet sich der Lieferer, uns für alle Schäden, Verluste oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die uns, und zwar auch im Regressweg durch Ansprüche dritter Personen entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren. Muster, Modelle, Zeichnungen, etc. bleiben, auch wenn derartige Behelfe vom Lieferer auf unsere Kosten hergestellt wurden, unser freies Eigentum, über das wir jederzeit verfügen können. Für unsere von wem immer hergestellten Unterlagen nehmen wir den gesetzlichen Patent-, Urheber- bzw. Musterschutz in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind alle genannten Unterlagen sofort an uns zurückzu-

senden. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassung dieser Bestimmung entstehen, haftet der Lieferer in vollem Umfang.

16. Weitergabe unserer Aufträge/Anfragen: Eine Weitergabe unserer Aufträge/Anfragen an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Auftrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.

17. Weitergeltung von Bestimmungen: Die in Punkt 11. festgehaltenen Rechte und Pflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages und binden die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger sowie ihre Bevollmächtigten. Diese Bedingungen gelten auch im Falle eines Rücktritts oder einer Wandlung des Vertrages weiter.

18. Betriebsstörungen: Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, ferner Betriebsstörungen jeder Art, Belegschaftsausstände oder -aussperrungen und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung unserer Geschäfte herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt Salzburg. Für den Auftrag und die entsprechenden Rechtsgeschäfte gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus unserem Auftrag und den auf Grund des Auftrages abgeschlossenen Rechtsgeschäften, einschließlich solcher über ihr Bestehen oder Nichtbestehen, sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in der Landeshauptstadt Salzburg berufen.

20. Allgemeines: Sämtlicher Schriftverkehr betreffend diesen Auftrag ist mit unserem Einkauf der umseitig angeführten Firma, unter Angabe der Auftragsnummer und Datum abzuwickeln.

Oberalm, am 01.04.2009

Der Bürgermeister Dr. G. Dürnberger